



Statuten des Vereins „Radlobby Vorarlberg“

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Radlobby Vorarlberg“, in Kurzform „Radlobby V“.
2. Er hat seinen Sitz in Dornbirn und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland Vorarlberg.

§ 2 Zweck

1. Die Radlobby V bezweckt die Förderung umweltfreundlicher Mobilität, nachhaltige Verkehrspolitik und die Entwicklung einer zeitgemäßen Fahrradkultur. Im Zentrum steht das Radfahren. Die Radlobby V agiert gemeinnützig im Sinne der BAO § 35 Abs. 2.
2. Schwerpunkt ist die Interessenvertretung aller Radfahrerinnen und Radfahrer auf Gemeinde- und Landesebene:
 - a) Verbesserung der Voraussetzungen für das Radfahren mit dem hauptsächlichen Fokus auf den Alltagsverkehr (Ausbildungs-, Berufs- und Einkaufsverkehr).
 - b) Überparteiliche Interessenvertretung der Radfahrer(innen) gegenüber Behörden, Körperschaften öffentlichen Rechts, Bildungseinrichtungen, Vertreter(innen) des motorisierten Individualverkehrs, Firmen, etc.
 - c) Mitgliedschaft in überregionalen Verkehrs- und Radfahrinitiativen.
 - d) Serviceleistungen für die Mitglieder.
 - e) Dienstleistungen für öffentliche Einrichtungen, Betriebe und Privatpersonen, um Radfahrenden ein komfortables und sicheres Vorankommen zu ermöglichen.
 - f) Die Radlobby V ist Mitglied der Radlobby Österreich und setzt sich mit ihren Partnervereinen aus anderen Bundesländern auch auf nationaler und internationaler Ebene für Radfahrer(innen) ein.
3. Das Vorstandsteam der Radlobby V ist überparteilich (§ 2 Abs. 2 lit. b) und den Radlobby-Zielen verpflichtet, seine Mitglieder dürfen daher nicht zeitgleich in folgenden Funktionen aktiv sein:
 - a) gewählte(r) Mandatar(in) in Nationalrat, Landtag und/oder Gemeindevorstand.
 - b) Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer(in) von einer im Nationalrat, Landtag oder Gemeindevertretung vertretenen politischen Partei und deren Unterorganisationen.
 - c) Funktionär(in) einer Interessenvertretung, deren Ziele jenen der Radlobby V entgegen stehen (§ 2 Abs. 2), also z.B. einer Interessenvertretung des Autoverkehrs.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vereinsabende und Informationsveranstaltungen, Radausflüge, Radsternfahrten, Unterschriftensammlungen.
 - b) Informationsmedien wie Flugblätter oder Mitteilungsblatt auch in Zusammenarbeit mit Vereinen gleicher Zielsetzung.

c) Öffentlichkeitsarbeit: Presseaussendungen und -konferenzen, Vorträge, Filmabende, Ausstellungen, Informations- und Werbekampagnen.

3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Kurse, Veranstaltungen, Verkauf von Informationsmaterial, Fahrradzubehör.
- b) Spenden, Förderungen und sonstige Zuwendungen.
- d) Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1. Die Radlobby V hat Mitglieder und Fördermitglieder.
- 2. Mitglieder unterstützen die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und Mitwirkung an den Aktivitäten.
- 3. Fördermitglieder sind jene Mitglieder, die die Vereinsarbeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder können natürliche Personen und juristische Personen werden, deren Zielsetzung die Vertretung von Radfahrerinteressen ist.
- 2. Fördermitglieder können sowohl natürliche Personen als auch alle juristischen Personen werden.
- 3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und Fördermitgliedern entscheidet das Vorstandsteam endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- 2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstandsteam schriftlich (Brief oder E-Mail) angezeigt werden. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge wird nicht zurückerstattet. Mit der Mitgliedschaft bei der Radlobby V verbundene Leistungsansprüche enden mit dem Austrittstermin.
- 3. Die Streichung eines Mitgliedes kann vom Vorstandsteam vorgenommen werden, wenn dieses trotz 2-maliger, schriftlicher Mahnung (Brief oder E-Mail) länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- 4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand oder von der Hauptversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied öffentlich den Vereinszielen zuwiderhandelt oder das Ansehen der Radlobby V herabsetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Fördermitglieder

- 1. Mitglieder und Fördermitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Radlobby V teilzunehmen.
- 2. Allen Mitgliedern steht ab dem vollendeten 16. Lebensjahr das aktive und passive Wahlrecht, sowie das Stimmrecht in der Hauptversammlung zu. Mitglieder, die Vereine sind, werden in der Hauptversammlung durch eine natürliche Person mit Stimm- und Wahlrecht vertreten. Diese natürliche Person hat eine schriftliche Vertretungsbefugnis ihres zuständigen Vereinsgremiums vorzuweisen.
- 3. Förder-/Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Förder-/Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig bezahlt haben, können von allen Leistungen der Radlobby V ausgeschlossen werden.

Förder-/Mitglieder, die ihre offenen Mitgliedsbeiträge bis zur Hauptversammlung nicht bezahlt haben, können ihr Stimm- und Wahlrecht gemäß § 7 Abs. 2 nicht ausüben.

§ 8 Vereinsorgane

Organe der Radlobby V sind die Hauptversammlung (§§ 9 und 10), das Vorstandsteam (§§ 11 bis 13), und die Rechnungsprüfer(innen) (§ 14).

§ 9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des VereinsG 2002. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jedes 2. Kalenderjahr statt.

2. Eine außerordentliche Hauptversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:

- a) Beschluss des Vorstandsteams oder der ordentlichen Hauptversammlung,
- b) schriftlichen Antrag (Brief oder E-Mail) von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer(innen),
- d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz).

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder und Fördermitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief oder E-Mail, an die vom Mitglied der Radlobby V bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt durch das Vorstandsteam mit Angabe einer Tagesordnung. In besonderen im VereinsG 2002 geregelten Fällen erfolgt die Einladung durch die/einen Rechnungsprüfer (§ 9 Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (§ 9 Abs. 2 lit. e).

4. Anträge zur Hauptversammlung und Kandidaturen für Vereinsorgane sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Hauptversammlung beim Vorstandsteam schriftlich (Brief oder E-Mail) einzureichen.

5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Stimmberechtigte Anwesende (§ 7 Abs. 2 und 3) haben nur je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf eine andere stimmberechtigte Person, der noch kein Stimmrecht übertragen wurde, ist im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung zulässig.

7. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Personen beschlussfähig.

8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Hauptversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut der Radlobby V geändert (§10 Abs. 8) oder die Radlobby V aufgelöst (§ 18) werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

9. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt das Vorstandsteam. Wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist, führt das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Radlobby V den Vorsitz.

10. Bei Nichtzustandekommen einer Hauptversammlung in einem Zeitraum von 24 Monaten kann von einem Mitglied der Radlobby V eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, deren einzige Aufgabe es ist, ein neues Vorstandsteam und neue Rechnungsprüfer(innen) zu wählen.

§ 10 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und der Rechnungsabschlüsse für die vergangenen Kalenderjahre, für die noch kein Rechnungsabschluss vorgelegt wurde, sowie eines Berichtes über den aktuellen Stand des Vereinsvermögens.
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandsteams und der Rechnungsprüfer(innen).
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsteam und Verein sowie zwischen Rechnungsprüfer(innen) und Verein.
4. Entlastung des Vorstandsteams.
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung der Radlobby V (§ 17).
7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Das Vorstandsteam

1. Das Vorstandsteam besteht aus mindestens drei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Das Vorstandsteam wird von der Hauptversammlung gewählt. Das Vorstandsteam hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied der Radlobby V bis zur nächsten regulären Vorstandswahl zu kooptieren und in der nächstfolgenden Hauptversammlung darüber zu informieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede(r) Rechnungsprüfer(in) verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer(innen) handlungsunfähig sein, kann jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
3. Die Funktionsperiode des Vorstandsteams beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
4. Die Treffen des Vorstandsteams können von jedem seiner Mitglieder schriftlich (Brief oder E-Mail) oder mündlich einberufen werden.
5. Das Vorstandsteam ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Das Vorstandsteam fasst seine Beschlüsse im Konsens oder mit einfacher Stimmenmehrheit.
7. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 11 Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) oder Rücktritt (§ 11 Abs. 10).
9. Die Hauptversammlung kann jederzeit das gesamte Vorstandsteam oder einzelne Vorstandsmitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsteams bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich (Brief oder E-Mail) ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an das Vorstandsteam, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandsteams an die Hauptversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (§ 11 Abs. 2) von Nachfolger(innen) wirksam.
11. Für die Besetzung des Vorstandsteams werden Geschlechterparität und regionale Breite angestrebt.

§ 12 Aufgaben des Vorstandsteams

1. Das Vorstandsteam ist das „Leitungsorgan“ der Radlobby V im Sinne des VereinsG 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- c) Vorbereitung und Einberufung der Hauptversammlung.
- d) Information der Mitglieder über die Vereinstätigkeit und die finanzielle Situation des Vereins.
- e) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Hauptversammlungen.
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- g) Die Führung der laufenden Geschäfte, im Besonderen die Entwicklung von Vereinsaktivitäten und -projekten, die der Erreichung des Vereinszweckes dienen.
- h) Das Vorstandsteam kann eine Geschäftsführung (§ 15) einsetzen und abberufen. Nur Mitglieder der Radlobby V können in die Geschäftsführung berufen werden.
- i) Das Vorstandsteam kann aus dem Kreis der Mitglieder einen Beirat bestellen, der dem Vorstandsteam in allen relevanten Fragen der Vereinsarbeit beratend zur Seite steht und dem das Vorstandsteam bestimmte Aufgaben übertragen kann.
- j) Die Kooperation mit anderen Non-Profit-Organisationen, öffentlichen Einrichtungen und Firmen.
- k) Das Vorstandsteam wählt oder ernennt ein Vertretungsorgan in den Vorstand der Radlobby Österreich.
- l) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Mitgliedern.
- m) Aufnahme und Kündigung von Angestellten der Radlobby V.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

2. Die Radlobby V wird nach außen von zumindest zwei Mitgliedern des Vorstandsteams vertreten. Schriftliche Ausfertigungen der Radlobby V, insbesondere die Radlobby V verpflichtende Urkunden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften zweier Mitglieder des Vorstandsteams. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsteammitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

3. Ist eine rechtzeitige Beschlussfassung durch das Vorstandsteam oder die Hauptversammlung nicht möglich, sind die Mitglieder des Vorstandsteams berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandsteams fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

§ 14 Die Rechnungsprüfer(innen)

1. Zwei Rechnungsprüfer(innen) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer (innen) dürfen keinem Organ –

mit Ausnahme der Hauptversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfer (inne)n obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Rechnungsabschlüsse der Radlobby V im Hinblick auf korrekte Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Das Vorstandsteam hat den Rechnungsprüfern(-innen) die erforderlichen Unterlagen (Buchhaltung) vorzulegen und alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer(innen) haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Prüfung mündlich oder schriftlich zu berichten.

4. Die Rücktrittserklärung von Rechnungsprüfer(innen) ist an die Hauptversammlung zu richten. Rücktritte werden erst mit Wahl von Nachfolgern(-innen) wirksam.

§ 15 Geschäftsführung

Der(Die) Geschäftsführer(in) hat das Büro zu leiten und ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte der Radlobby V gemäß den Weisungen des Vorstandsteams verantwortlich. Er(Sie) ist in allen laufenden Geschäften, in Geldangelegenheiten bis zu einem vom Vorstandsteam festgesetzten Betrag allein zeichnungsberechtigt.

§ 16 Schlichtungsverfahren 1. Zur Schlichtung von Streitigkeiten im Verein ist ein vereinsinternes Schlichtungsverfahren durchzuführen.

2. Jeder Streitteil nennt dem Vorstandsteam schriftlich eine Vertrauensperson. Über Aufforderung durch das Vorstandsteam binnen sieben Tagen benennt der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits eine Vertrauensperson. Nach Verständigung durch das Vorstandsteam innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Vertrauenspersonen binnen weiterer 14 Tage ein ordentliches Mitglied des Vereins zur Leitung des Schlichtungsverfahrens. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Beteiligten am Schlichtungsverfahren dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

3. Im Schlichtungsverfahren werden beide Seiten gehört und von den drei Beteiligten am Schlichtungsverfahren nach bestem Wissen und Gewissen eine Entscheidung gefällt. Diese ist vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vereinsvermögen einer Organisation zu übertragen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.

§ 18 Wirkungsbeginn

Wirkungsbeginn dieser Statuten ist der Ablauf der Frist, in der die Vereinsbehörde nach Einreichung der Statuten diese untersagen oder beeinspruchen könnte.